



INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Seite

Bildung des Sozialhilfeausschusses

74

Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Gemeinde Schöngeising vom 21.03.1996

74

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bildung des Sozialhilfeausschusses

Beim Landkreis Fürstenfeldbruck als örtlichem Träger der Sozialhilfe ist der Sozialhilfeausschuß nach Art. 2 AGBSHG ab 01.05.1996 neu zu bilden. Er nimmt die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr. Er setzt sich aus beschließenden und beratenden Mitgliedern zusammen. Die beratenden Mitglieder werden vom Kreistag auf Vorschlag bestimmter im Landkreis wirkender Stellen berufen.

Vorschlagsberechtigt sind:

1. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
2. die im Landkreis wirkenden Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind,
3. die Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

Diese Verbände, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Vereinigungen werden gebeten, dem Landratsamt Fürstenfeldbruck -Sozialamt- bis 30.04.1996 sozial erfahrene Personen zu benennen und dabei Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und Beruf der Vorgeschlagenen mitzuteilen. Die vorgeschlagenen Personen müssen nach dem Landkreiswahlgesetz wählbar, das heißt über 18 Jahre alt sein und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sie brauchen jedoch ihren Aufenthalt nicht im Bereich des Landkreises zu haben.

Fürstenfeldbruck, 12.03.1996

Grützner
Landrätin

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Gemeinde Schöngeising vom 21.03.1996

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) i.V.m. Art. 61 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, FN BayRS 753-1-U) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Amper bei Hochwasser im Bereich der Gemeinde Schöngeising wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath niedergelegt und Bestandteil dieser Verordnung ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft auf der Außenseite der gekennzeichneten Linie.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Hierunter fällt auch das Aufschütten, Abgraben und Verfüllen insbesondere von Mulden bzw. Halden.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten nach § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmege-
nehmigung Anlagen und Anpflan-
zungen, die nicht der Benutzung,
der Unterhaltung oder dem Ausbau
dienen, errichtet, anlegt oder
wesentlich verändert (Art. 61
Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser
Verordnung),

- b) Auflagen, unter denen eine Aus-
nahmegenehmigung gemäß Art. 61
Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser
Verordnung) erteilt wurde, nicht
oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

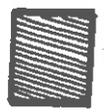
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Gemar-
kung Schöngesing vom 17. August 1977 (Amtsbl. Nr. 25 des Landratsamtes Für-
stenfeldbruck vom 27. September 1977, S. 140) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 21.03.1996
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Grützner
Landrätin

ANLAGE 1

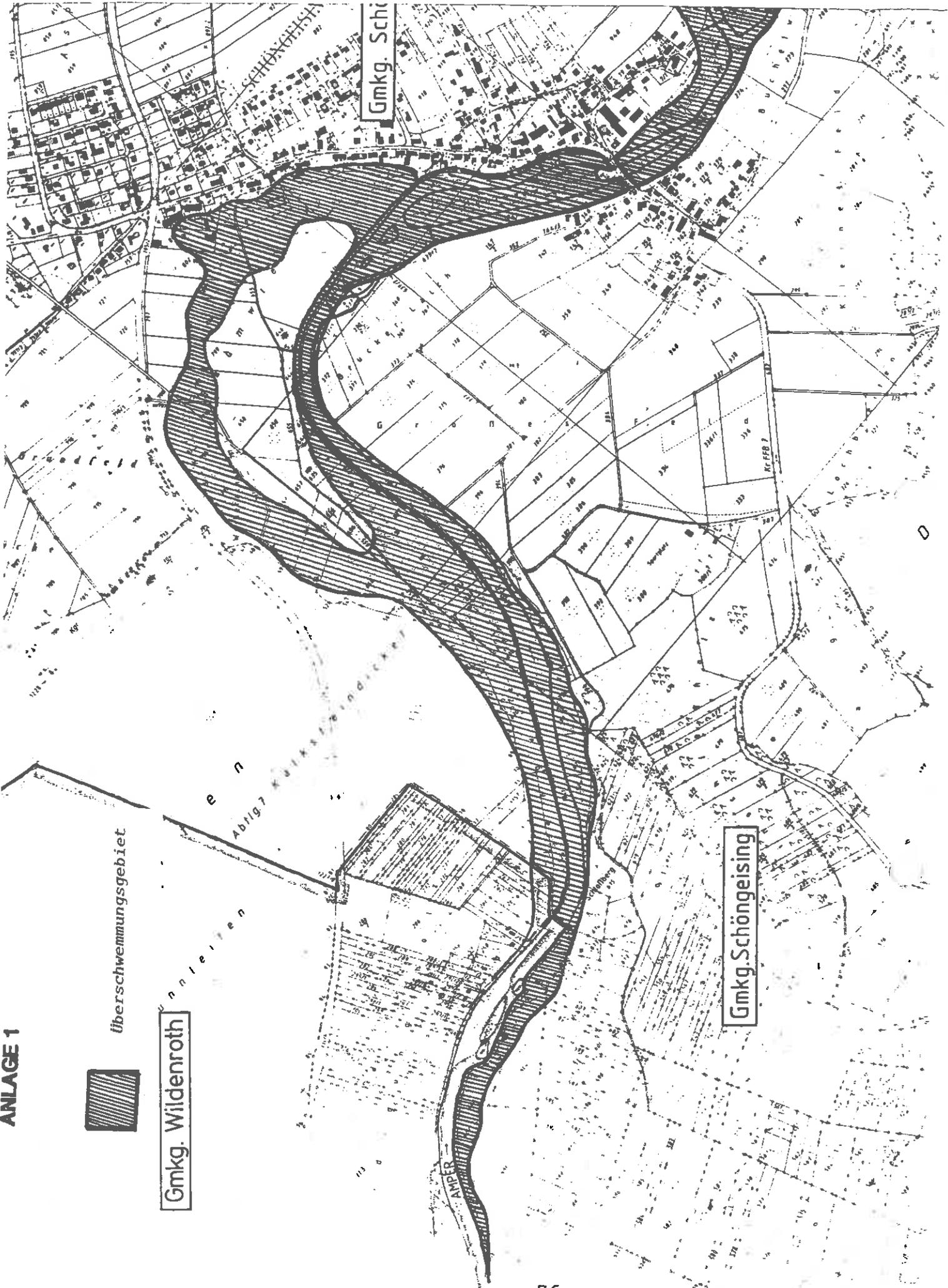
Überschwemmungsgebiet

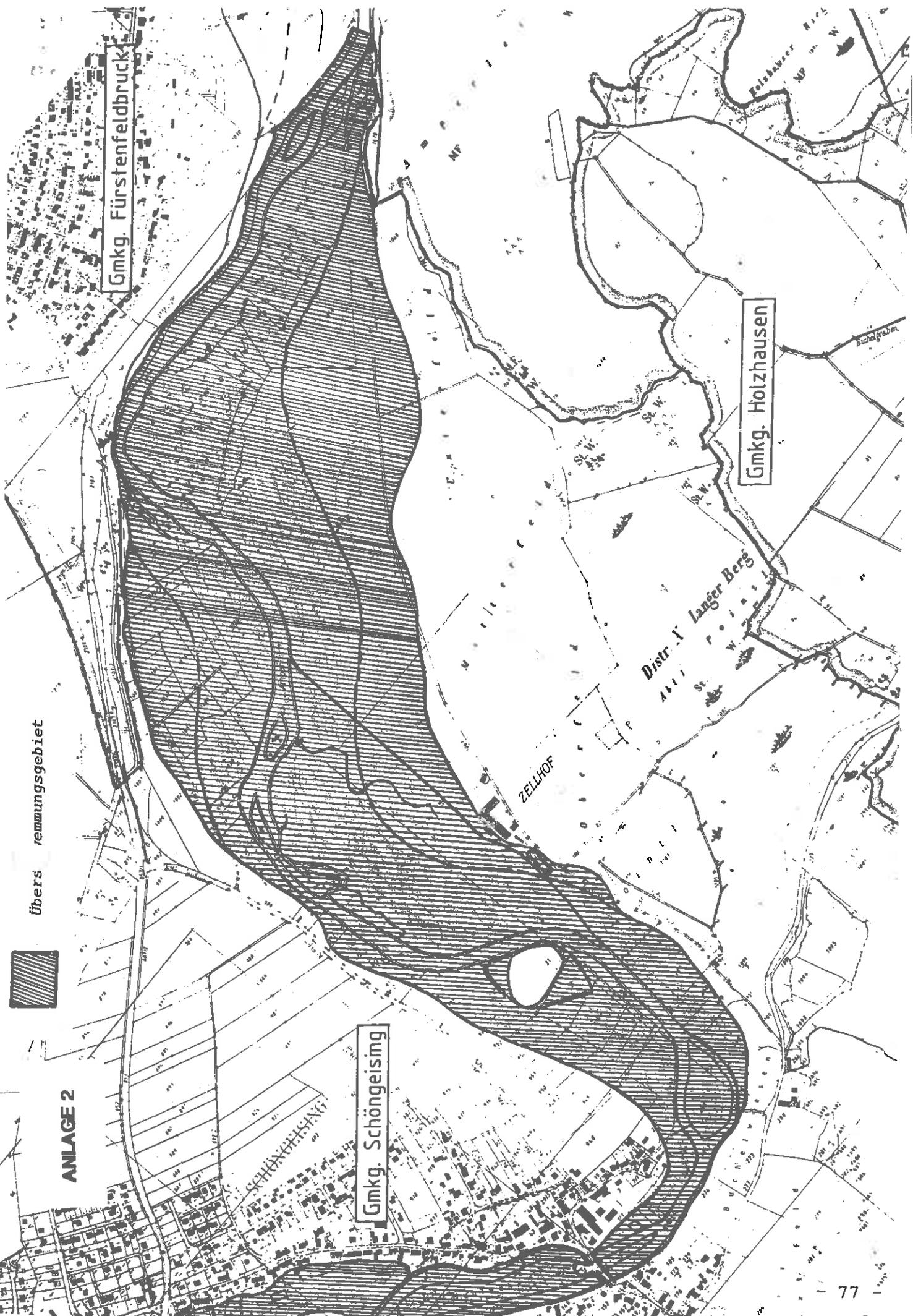


Gmkg. Wildenroth

Gmkg. Schö...

Gmkg. Schöngesing





übers remmungsgebiet

Gmkg. Fürstenfeldbruck

Gmkg. Holzhausen

Gmkg. Schöngeising

ANLAGE 2

ZELHOF

Distrikt Lanter Berg

Fischgraben Ried

(

)

U